

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 24.03.2014

42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **65. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge**

„Historische Aufführungspraxis“  
„Barockgesang“  
„Barockoboe“  
„Traversflöte“

---

## **65. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge**

„Historische Aufführungspraxis“  
„Barockgesang“  
„Barockoboe“  
„Traversflöte“

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. März 2014 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Instrumentalstudium“ über die Einrichtung der Postgraduate Universitätslehrgänge „Historische Aufführungspraxis“, „Barockgesang“, „Barockoboe“, „Traversflöte“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum  
für die Postgraduate Universitätslehrgänge  
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

**992 XXX Historische Aufführungspraxis**

**992 XXX Barockgesang**

**992 XXX Barockoboe**

**992 XXX Traversflöte**

## **Ausbildungsziel**

Der Lehrgang dient der Vertiefung des in den ordentlichen Studien erworbenen künstlerischen Wissens und Könnens und der Perfektionierung der musikalischen und instrumentaltechnischen Fähigkeiten.

Auftrittsmöglichkeiten bei Universitätskonzerten und -veranstaltungen werden angeboten.

## **1. Zielgruppe**

Der Universitätslehrgang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen künstlerischen Studiums (Master- oder Diplomstudium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

## **2. Zulassungsvoraussetzung**

Für die Zulassung ist von jeder Studienwerberin/jedem Studienwerber der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium in einem der zentralen künstlerischen Fächer an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und über die bestandene Zulassungsprüfung für den erwünschten Lehrgang zu erbringen. Bei Diplomen in Fremdsprachen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

## **3. Dauer des Lehrgangs**

Die Studiendauer beträgt 2 Semester.

Nach Zustimmung der Leiterin/des Leiters im zentralen künstlerischen Fach und der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre besteht die Möglichkeit, den Lehrgang einmal zu wiederholen.

## **4. Curriculum**

Gesamtstudiendauer: 2 Semester

Künstlerische Praxis	WSt	Sem	SSt	ECTS	ECTS/Sem
ZKF (KE) 1-2	1	2	2	20	10

## **5. Prüfungen**

Die Zulassungsprüfung ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen beinhaltet und eine Spieldauer von etwa 15 Minuten aufweist.

Abschlussprüfung:

Prüfungsimmanenz ist bei künstlerischem Einzelunterricht gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach und wird durch ein Zeugnis beurkundet.

## **6. Lehrgangsbeitrag**

Gemäß § 91 Abs. 7 UG haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag für den Besuch des Universitätslehrganges zu entrichten.